

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht



Betreff:

Bauarbeiten auf der L90 Knappenberger Straße im
Gemeindegebiet von Hüttenberg -
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen
(zB **Straßensperre** etc.)

Datum	22.09.2021
Zahl	SV6-STVO-6722/2021 (010/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf der L90 Knappenberger Straße im Bereich von Strkm 0,000 bis Strkm 2,700 im Zeitraum vom

27.09.2021 bis 30.11.2021

§ 1

auf der L90 Knappenberger Straße im Gemeindegebiet von Hüttenberg jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote, die aus den beiliegenden Verkehrsführungsplänen RVS 05.05.44 LF5, LO3 und LO4 (Beilagen Nr. 1 bis Nr. 4) ersichtlich sind, wobei die genannten Verkehrsführungspläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Anlagen dieser Verordnung angefügt sind.

Nachstehende Verkehrssperre wird aus Anlass der Bauarbeiten ergänzend verfügt:

§ 2

Das **Fahren in beiden Fahrtrichtungen** ist auf der L90 Knappenberger Straße im Bereich von Strkm 0,000 bis Strkm 2,700

**an erst zwanzig von der Baufirma zu Arbeitstagen, täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Zeitraum vom 27.09.2021 bis 30.11.2021**

für den **gesamten Fahrzeugverkehr verboten** (§ 52 lit. a) Z 1 StVO).

Vom Fahrverbot auf der L90 Knappenberger Straße bei Strkm 0,000 ist der Baustellenverkehr und die Zu- und Abfahrt Stranach Nr. 2 und 3 ausgenommen.

Vom Fahrverbot auf der L90 Knappenberger Straße bei Strkm 2,700 ist der Baustellenverkehr und die Zu- und Abfahrt Sendlach Nr. 1 ausgenommen.

Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Baustellenverkehr und Zu- und Abfahrt Stranach Nr. 2 und 3“ bzw. in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Baustellenverkehr und Zu- und Abfahrt Sendlach Nr. 1“ verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, sabine.ressenig@swietelsky.at und adolfo.loliva@swietelsky.at;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, zH Herrn Ing. Marcus Mistelbacher, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at und peter.wassner@ktn.gv.at;
3. Straßenmeisterei Eberstein, Klagenfurter Straße 7-9, 9372 Eberstein, guenther.ebner@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul, PI-K-Klein-St-Paul@polizei.gv.at;
5. Marktgemeinde Hüttenberg, Reifanzplatz 1, 9375 Hüttenberg, huettenberg@ktn.gde.at;

STRASSENANRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

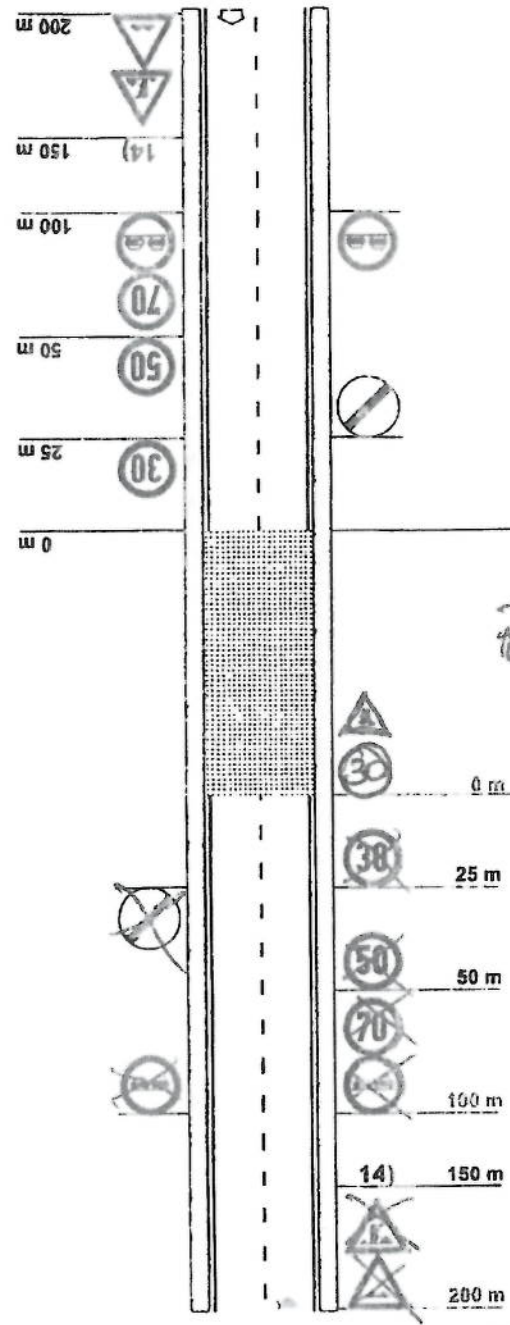
LF 5 Arbeiten unter Verkehr

Anhang 1 Blatt 11

Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN
Diese Beilage (Projektunterlage) ist Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom 22. Sep. 2021
Zahl: SV6-SV6-67/2/2021/009/2021/010/2021/

Die Bezirkshauptfrau



km 2,700

km 0,00

Arbeitsbereich

14) Standort für weitere Gefahrenzeichen falls erforderlich

Das RVS ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Übersetzung, die Nachbearbeitung, die Wiedergabe auf elektronischem oder ähnlichem Wege und die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.



Ausgabe November 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

STRASSENANRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 4 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels VLSA

Anhang 1 Blatt 16

Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage)

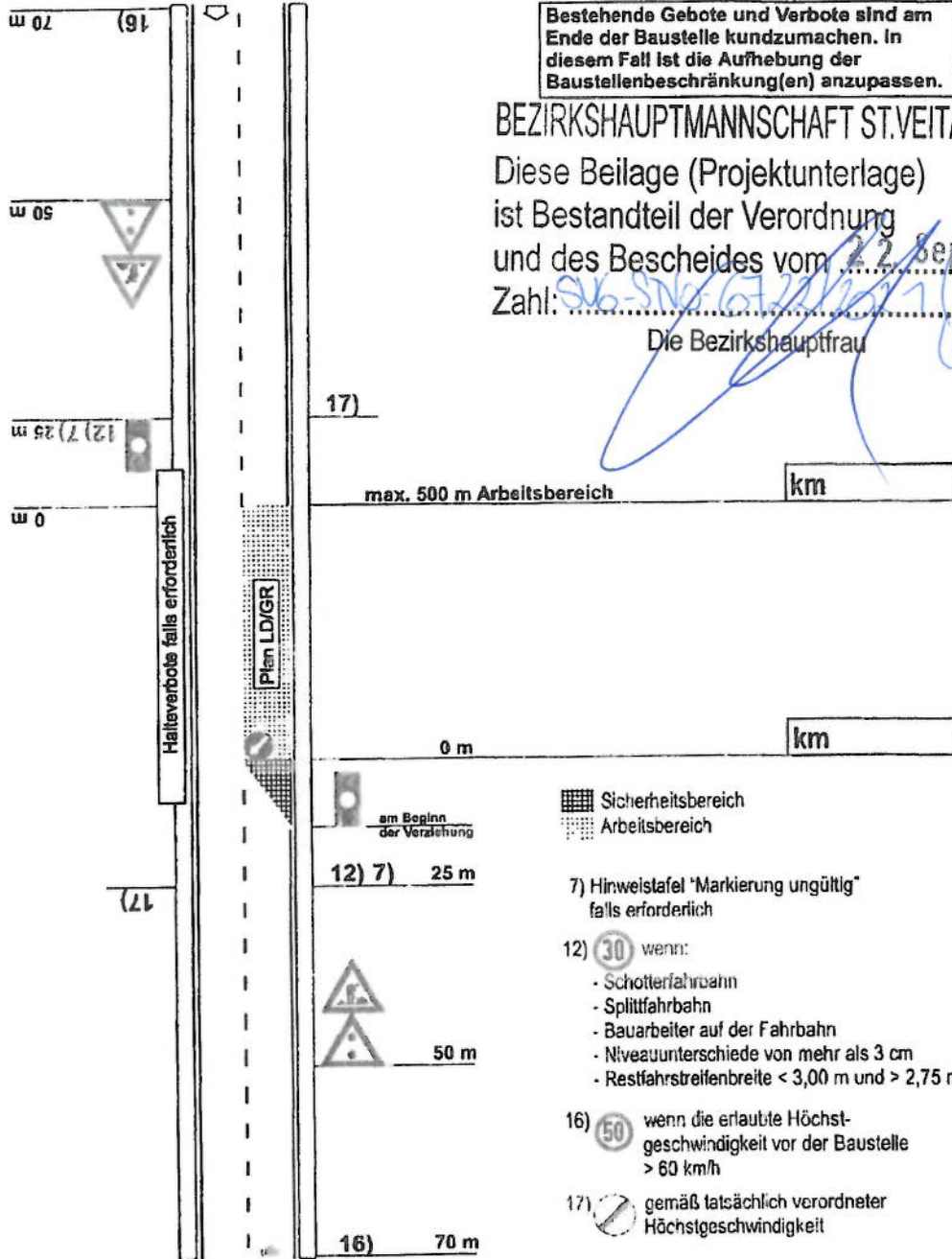
ist Bestandteil der Verordnung

und des Bescheides vom 22. Sep. 2021

Zahl: SV-SD-6722/21/009/221

Die Bezirkshauptfrau

010/2021



■ Sicherheitsbereich
▨ Arbeitsbereich

7) Hinweistafel "Markierung ungültig" falls erforderlich

12) 30 wenn:

- Schotterfahrbahn
- Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m

16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle > 60 km/h

17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind auch für den auszuschließlichen Vorteil der FSV vorbehalten.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), 1040 Wien, Kolonnenstr. 5, Tel: 01/5855567, Fax: 01/5041554

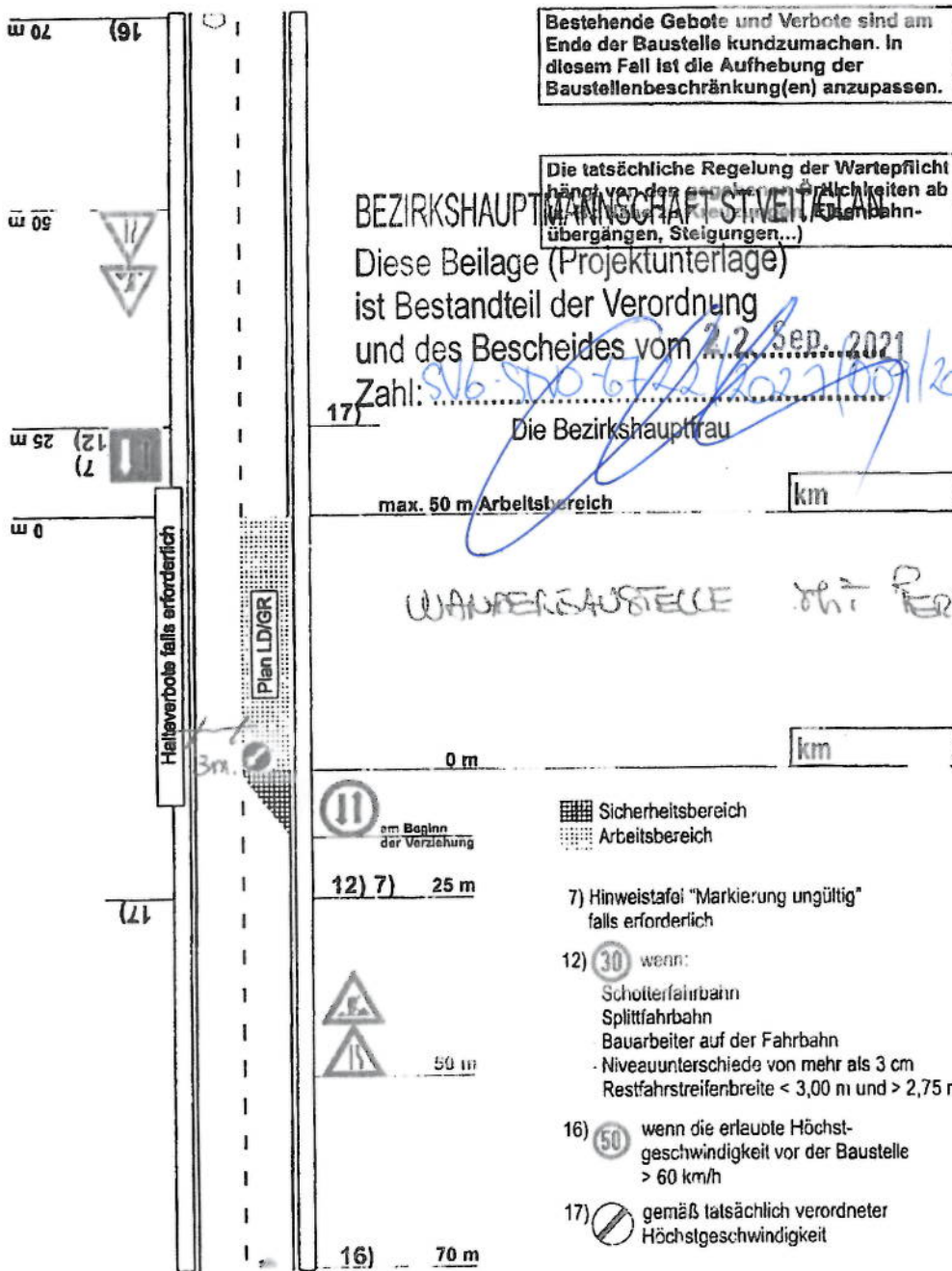
STRASSENANRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15



Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

Die tatsächliche Regelung der Wartepflicht hängt von den besonderen Verhältnissen ab (z.B. Einbahnstraßen, Eisenbahnübergängen, Steigungen,...)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/AN

Diese Beilage (Projektunterlage)

ist Bestandteil der Verordnung

und des Bescheides vom 22. Sep. 2021

Zahl: SV 50-6/22/2021/09/2021/010/2021

Die Bezirkshauptfrau

max. 50 m Arbeitsbereich

km

WANDERBAUSTELLE mit PERSONALREGELUNG

0 m

km

am Beginn der Verziehung

Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

7) Hinweistafel "Markierung ungültig" falls erforderlich

12) 30 wenn:
- Schotterfahrbahn
- Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m

16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle > 60 km/h

17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



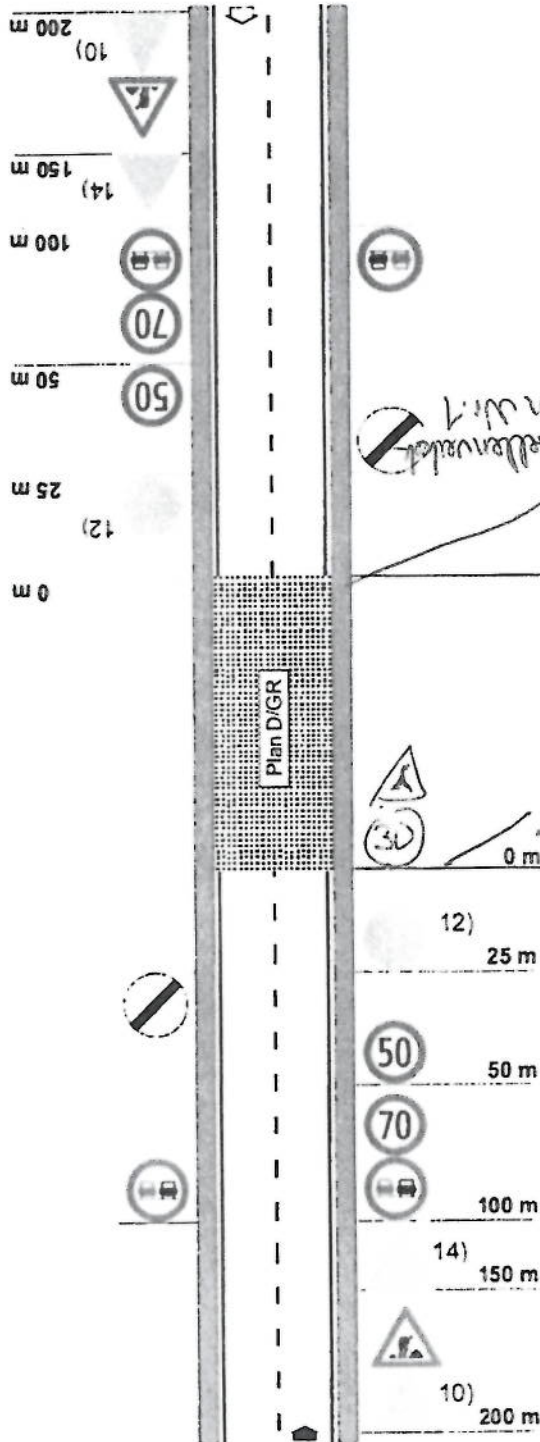
Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Vervielfältigung und Verbreitung, der Übersetzung, der Reproduktion auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

LF5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage)
ist Bestandteil der Verordnung
und des Bescheides vom 22. Sep. 2021

Zahl: S16-S16-6722/2021 (10/2021)

Die Bezirkshauptfrau

*Ausgenommen Baustellenverkehr
und Zu- und Abfahrt*

km 2,700

*Ausgenommen Baustellenverkehr
und Zu- u. Abfahrt*
Stranach km 0,00

Arbeitsbereich

- 10) VZ „Querrinne“ oder „Aufwölbung“, wenn 30 km/h wegen Niveauunterschied
- 12) **30** bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 1. Februar 2016